

## **Kinder – und Jugendordnung**

### **des Vereins LDance4all e.V.**

beschlossen von der Jugendversammlung am 19.04.2024

Gemäß § 19 der Satzung des Vereins LDance4all e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung.

#### **§ 1 Mitglieder der Vereinsjugend**

Mitglieder der Jugend des Vereins LDance4all e.V. (Vereinsjugend) sind alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre, sowie die Jugendwartin / der Jugendwart.

#### **§ 2 Zuständigkeit und Aufgaben**

- (1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins LDance4all e.V. selbständig und eigenverantwortlich.
- (2) Aufgaben der Vereinsjugend sind:
  - Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
  - Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
  - Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
  - Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
  - Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein.
  - Vertretung der Jugend im Vorstand.

#### **§ 3 Organe**

- (1) Die Organe der Vereinsjugend sind:
  - a. die Jugendwartin /der Jugendwart
  - b. die Jugendversammlung.

#### **§ 4 Die Jugendwartin / der Jugendwart**

- (1) Die Jugendwartin /der Jugendwart vertritt die Vereinsjugend und führt die Geschäfte der Vereinsjugend. Sie / er erfüllt die Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Sie / er ist gegenüber der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand für seine Arbeit verantwortlich.

- (2) Für den Fall, dass keine Jugendwartin/kein Jugendwart zur Verfügung steht, werden die Aufgaben der Jugendwartin/des Jugendwartes, bis zur schnellstmöglichen Wahl einer Jugendwartin/eines Jugendwartes durch die Jugendversammlung, vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins LDance4all e.V. wahrgenommen.
- (3) Die Jugendwartin /der Jugendwart wird von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl der Jugendwartin /des Jugendwarts im Amt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Sollte im 1. Wahlgang keine der Kandidatinnen/keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so ist gewählt wer im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (4) Die Jugendwartin /der Jugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied des Gesamtvorstandes.

#### **§ 4 Jugendversammlung**

- (5) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend und setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins, die unter 18 Jahre alt sind, sowie der Jugendwartin /dem Jugendwart zusammen.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat je eine nicht übertragbare Stimme.
- (3) Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören:
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugendwartin /des Jugendwartes
  - Wahl der Jugendwartin /des Jugendwartes
  - Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
  - Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein LDance4all e.V.
  - Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Erlass und Änderung der Jugendordnung.
  - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen bzw. -Versammlungen auf Stadt- Ebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
- (4) Die Leitung der Jugendversammlung hat grundsätzlich die Jugendwartin /der Jugendwart. Bei Verhinderung der Jugendwartin /des Jugendwartes oder aus anderem Anlass kann die Jugendversammlung eine andere anwesende Person als Versammlungsleitung bestimmen.
- (5) Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird von der Jugendwartin /dem Jugendwart 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie muss vor der jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins liegen, damit die Jugendversammlung an die Mitgliederversammlung rechtzeitig Anträge stellen kann. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt in Textform an alle Mitglieder der Vereinsjugend.

- (6) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert, Jugendwartin /der Jugendwart es unter Angabe von Gründen verlangt oder 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Jugendwartin /dem Jugendwart schriftlich beantragen. Es gilt die Einladungsfrist nach § 4 Absatz 5.
- (7) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmerinnen/Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- (8) Abstimmungen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

## **§ 6 Jugendfinanzen**

- (1) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
- (2) Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
- (3) Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins LDance4all e.V. zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§ 7 Änderung der Jugendordnung**

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.
- (2) Eine Änderung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt mit Beschluss der Jugendversammlung vom 19.04.2024 in Kraft.

Bielefeld, den 19.04.2024